

## **Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Wasserschutz**



**Anforderungen in Wasserschutzgebieten  
Ordnungswidrigkeiten  
Cross Compliance  
Rechtsfolgen**

**Jelko Djuren, Fachinspektionsdienst (FID)**

## Rechtsvorschriften bei der Bewirtschaftung von Flächen in WSG

### 1. Düngeverordnung

- bundesweit gültig
- dient auch der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie  
170 kg N-Grenze, Sperrfristen...
- Nähere Bestimmung der guten fachlichen Praxis, gleichzeitig  
Verminderung von stofflichen Risiken
- Verknüpfung mit der Düngemittelverordnung  
Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn sie den Vorgaben der  
Düngemittelverordnung entsprechen

## Rechtsvorschriften bei der Bewirtschaftung von Flächen in WSG

### 2. SchuVO

- gilt in festgesetzten WSG in Niedersachsen
- definiert über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderungen
- nennt als Bewirtschaftungsziel eine ...*abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer.*
- Hauptziel: Verminderung von Nitrateinträgen in das Grundwasser
- in einzelnen WSG können spezifische Schutzverordnungen gelten, diese gehen z. T. über die SchuVO-Anforderungen hinaus

## Inhalte der SchuVO

### **Aufzeichnungspflichten**

- für Betriebe > 3 ha LF im WSG
- Einzelschlagbezogene Aufzeichnungen
  - Lage und Größe der Fläche
  - Fruchtfolge
  - Ansaatzeitpunkt
  - Datum, Art, Menge des Düngemiteleinsatzes
  - Datum, Art, Menge des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
  - Ernteerträge
  - Weidetagebuch
  - Bodenuntersuchungsergebnisse

## Inhalte der SchuVO

### Aufzeichnungspflichten

- Erstellung von Einzelschlagbilanzen
  - Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr  
für N jährlich, für  $P_2O_5$  und  $K_2O$  alle 3 Jahre
  - Nährstoffzufuhr anhand der Schlagkartei ermitteln
  - Nährstoffabfuhr anhand Messungen/Analysen oder Richtwerte der LWK
- Aufbewahrungspflicht für Schlagkartei und Bilanz:
  - über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre



Adobe Acrobat 7.0  
Document

## N- und P-Saldo gemäß DüngVO

Ergebnisse der Einzelschlagsalden werden im Rahmen der SchuVO nicht bewertet.

Seit Novellierung der DüVO im Jahr 2006 ist eine gesamtbetriebliche Saldierung bzgl. N und P für alle Betriebe vorgeschrieben

Wenn Saldo auf Betriebsebene für N im Mittel der letzten 3 Jahre

2006 - 2008	kleiner 90 kg/ha N
2007 - 2009	kleiner 80 kg/ha N
2008 - 2010	kleiner 70 kg/ha N
2009 - 2011 und später	kleiner 60 kg/ha N

für  $P_2O_5$  im Mittel der letzten 6 Jahre kleiner 20 kg/ha  $P_2O_5$

wird angenommen, dass eine bedarfsgerechte Düngung erfolgt

## Inhalte der SchuVO

### Nutzungsbeschränkungen

	Zone II	Zone III, IIIA, IIIB
<b>Grünlandumbruch zur Nutzungsänderung</b> absolutes Grünland  fakultatives Grünland	Verbot  Verbot	Verbot  Genehmigungspflicht
<b>Grünlanderneuerung (mit Pflug)</b>	Genehmigungspflicht	Genehmigungspflicht
<b>Umbruchlose Grünlanderneuerung</b>	Nicht beschränkt	Nicht beschränkt

## Inhalte der SchuVO

### Nutzungsbeschränkungen

	Zone II	Zone III, IIIA, IIIB
Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	Verbot	Verbot
Umbruch von Dauerbrachen a) vom 1. Juli bis 31. Januar Ausnahme bei nachfolg. Winterraps  b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	Verbot  Verbot	Verbot vom 01. 10. bis 31. 01.  Verbot

## Inhalte der SchuVO

### Nutzungsbeschränkungen

	Zone II	Zone III, IIIA, IIIB
<p><b>Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen zur Umwandlung der Nutzungsart zu sonstigen Zwecken auf Flächen &gt; 0,5 ha</b></p>	<p><b>Verbot</b> <b>Genehmigungspflicht</b></p>	<p><b>Verbot</b> <b>Genehmigungspflicht</b></p>
<p><b>Aufbringen von mehr als 170 kg/ha N aus organischen Düngern pro Jahr auf Ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden</b></p>	<p><b>Verbot</b></p>	<p><b>Verbot</b></p>

## Inhalte der SchuVO

### Nutzungsbeschränkungen

Düngung mit Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot	Zone II	Zone III, IIIA, IIIB
<u>auf Grünland</u> vom 1. 10. – 31. 01 in der übrigen Zeit	Verbot Verbot	Verbot -
<u>auf unbestelltem Ackerland</u> von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar in der übrigen Zeit	Verbot Verbot	Verbot Verbot wenn nicht unverzüglich bestellt wird
auf bestelltem Ackerland von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar Ausnahme: bei Zwfrucht oder WRaps-Anbau bis zum 15. September	Verbot Verbot	Verbot -
In der übrigen Zeit	Verbot	-

## Inhalte der SchuVO

### Nutzungsbeschränkungen

	Zone II	Zone III, IIIA, IIIB
<b>Düngung mit Kompost</b> Auf LF vom 01. 10. bis 31. 12. In der übrigen Zeit  Auf forstw. Böden	Verbot Verbot  Verbot	Verbot Genehmigungspflicht  Verbot
<b>Düngung mit Klärschlamm</b> < 30 % TS > 30 % TS	Verbot Verbot	Wie bei Gülle Wie bei Kompost
<b>Düngung mit Reststoffen aus der                      Verarbeitung nicht landw. Erzeugnisse</b>	Verbot	Verbot

## Inhalte der SchuVO

### Nutzungsbeschränkungen

	Zone II	Zone III, IIIA, IIIB
Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung flüssiger Wirtschaftsdünger	Verbot	Verbot
Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers	Verbot	Genehmigungspflicht

## Verstöße gegen die SchuVO

ordnungswidrig handelt, wer

- einer Nutzungsbeschränkung zuwiderhandelt
- die Schlagkarteien nicht oder nicht vollständig führt
- die Einzelschlagbilanzen nicht erstellt
- die Aufzeichnungen nicht 6 Jahre aufbewahrt

Zuständigkeit bei den unteren Wasserbehörden (Landkreise)

Bei festgestellten Verstößen kann der Landkreis ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten

Verwarnungs- oder Bußgeld möglich

## Verstöße gegen die SchuVO

- Cross Compliance-Relevanz:

- nein, keiner der genannten Verstöße gegen die SchuVO führt zu Kürzungen der Betriebsprämie

Grund: bei der SchuVO handelt sich nicht um die Umsetzung einer EU-Richtlinien sondern um nationales Recht

## Verstöße gegen die SchuVO

- Bei Cross Compliance-relevanten Verstößen gegen die Düngeverordnung können die Regelkürzungssätze jedoch erhöht werden, wenn der Verstoß im WSG begangen wurde, z. B. bei
- Gülleausbringung im Herbst ohne Nachbau
- Ausbringung in der Sperrfrist
- Überschreitung der 170 kg N-Grenze

Zudem kann die Tatsache, dass der Verstoß im WSG begangen wurde, bei der Bemessung der Geldbuße erschwerend berücksichtigt werden

## Novellierung der SchuVO, Diskussionsstand

- Verabschiedung im Laufe des Jahres 2009 zu erwarten
- Anpassung an die DüngeVO
- Schlagkartei bleibt, aber auf die Einzelschlag-Bilanzierung wird verzichtet
- Verbote/Einschränkungen für Gülle/Jauche sollen auch für Gärreste gelten
- Ausbringungsverbot für Klärschlamm geplant

# Danke für die Aufmerksamkeit

